



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 11.06.2018

Jahrgang/Nummer XXXXVII/24

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

321-1403.2-6

Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen der Stadt Dettelbach und den Verwaltungsgemeinschaften Gerolzhofen, Marktbreit und Volkach sowie der Stadt Prichsenstadt

Das Landratsamt gibt nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG

1. die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Dettelbach und den Verwaltungsgemeinschaften Gerolzhofen, Marktbreit und Volkach sowie der Stadt Prichsenstadt vom 07.06.2018 Nr. 321-1403.2-6 und
2. den Wortlaut der genehmigten Zweckvereinbarung vom 15.01.2018

bekannt.

I. Genehmigung

Die zwischen

- der Stadt Dettelbach
aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 28.11.2016
- der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 18.01.2005
- der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 09.02.2017
- der Verwaltungsgemeinschaft Volkach
aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 20.02.2017 und
- der Stadt Prichsenstadt,
aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 12.01.2017

am 15.01.2018 geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes wird genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

II. Zweckvereinbarung

Zweckvereinbarung

Zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

zwischen der

der Stadt Dettelbach

vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Christine Konrad

und

der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen,

für die Stadt Gerolzhofen

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Thorsten Wozniak,

und

der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit

für die Stadt Marktbreit,

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Erich Hegwein
und

der Stadt Prichsenstadt

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister René Schlehr
und

der Verwaltungsgemeinschaft Volkach,

für die Stadt Volkach

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Peter Kornell.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende **Zweckvereinbarung**:

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Dettelbach und die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, die Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit, die Stadt Prichsenstadt und die Verwaltungsgemeinschaft Volkach sind aufgrund von § 88 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Polizei (§ 91 ZustV). Das betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommunen die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnehmen. Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Kommunen und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei werden durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Die Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Personal

Das für die Durchführung der übertragenen Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Dettelbach gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Dettelbach getroffen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Stadt Dettelbach Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) anmietet und für den Außendienst und Innendienst bereitstellt. Die zuständigen Bediensteten der Stadt Dettelbach sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Vertragspartner übertragen die hoheitlichen Aufgaben der Überwachung des ruhenden Verkehrs einschließlich aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren der Stadt Dettelbach. Die Entscheidung über Zeit und Ort der Überwachung trifft jeder Vertragspartner in Absprache mit der Stadt Dettelbach im Rahmen deren Leistungsfähigkeit. Die Vertragspartner unterstützen das Innendienstpersonal der Stadt Dettelbach bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren. Die Vertragspartner benennen einen verwaltungsinternen Ansprechpartner.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Vertragspartner erstatten der Stadt Dettelbach die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:
 - (1) Alle eingegangenen Verwarnungsgelder und Gebühren fließen der Stadt Dettelbach zur Kostendeckung zu.
 - (2) Soweit die Kosten durch die Einnahme aus Verwarnungsgeldern und Gebühren nicht gedeckt werden können, wird das Defizit aus Personal- und Sachaufwand auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Einsatzzeiten umgelegt. Die Fahrtkostenerstattungen werden entsprechend den Fahrtenbüchern abgerechnet.
 - (3) Die Kosten für die erstmalige Ausstattung der „Kommunalen Verkehrsüberwachung“ wurden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stichtag 31.12.1995 des Vorjahres) auf die beteiligten Kommunen verteilt.
 - (4) Bei Ausscheiden von Vertragspartnern werden die einmaligen Kostenbeteiligungen nicht zurückerstattet.
 - (5) Für den Fall der Neuaufnahme weiterer Vertragspartner haben diese als Aufnahmepauschale den nach Abs. 3 ermittelten Durchschnittsbetrag je Einwohner, multipliziert mit der letzten vor der Aufnahme ermittelten amtlichen Einwohnerzahl, zu entrichten. Diese Aufnahmepauschale wird den Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Gebühren des der Aufnahme vorangehenden Jahres zugeschlagen.
 - (6) Etwaige Überschüsse werden nach dem in Abs. 2 genannten Schlüssel an die beteiligten Kommunen ausgezahlt, sofern der Auszahlungsbetrag einen Betrag von 500,00 € überschreitet. Beträge unterhalb dieser Bagatellgrenze werden den Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Gebühren des der Abrechnung folgenden Jahres zugeschlagen.
2. Die Stadt Dettelbach erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresstatistik, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen

Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden ergeben. Die Daten werden für jede teilnehmende Kommune ermittelt.

3. Die Stadt Dettelbach informiert die Vertragspartner unverzüglich sowohl über jede wesentliche Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.
4. Der Umfang der notwendigen Personal- und Sachausstattung wird von den Vertragspartnern einvernehmlich mit Stimmenmehrheit der teilnehmenden Gemeinden festgelegt. Jede Gemeinde hat hierbei eine Stimme.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2018.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 16.04.1996 i. d. F. v. 06.07.1998 außer Kraft.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Kitzingen (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Dettelbach von den beteiligten Gemeinden gem. § 4 zu erstatten.

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Dettelbach, den 15.01.2018

| | | |
|---|---|--|
| Stadt Dettelbach | Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen | Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit |
| Christine Konrad Erste Bürgermeisterin | Thorsten Wozniak Erster Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender | Erich Hegwein Erster Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender |
| Stadt Prichsenstadt | Verwaltungsgemeinschaft Volkach | |
| René Schlehr Erster Bürgermeister | Peter Kornell Erster Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender | |

Kitzingen, 07.06.2018

62-824/04.1

Vollzug der Wassergesetze;

Sand- und Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1445 (Gemarkung Marktstef), 1394, 1395, 1396, 1397 und 1397/1 (alle Gemarkung Hohenfeld) durch die Firma Beuerlein Transportbeton GmbH & Co. KG;

Allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG –

Die Fa. Beuerlein Transportbeton GmbH & Co. KG baut derzeit auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1445 (Gemarkung Marktstef), 1396, 1397 und 1397/1 (alle Gemarkung Hohenfeld) Sand und Kies ab. Die genehmigte Abbausohle liegt bei max. 168 m NN.

Unter Vorlage der Planunterlagen vom 28.09.2017 wurde eine Erweiterung des Abbaus auf die Fl.Nrn. 1394 und 1395 der Gemarkung Hohenfeld beantragt. Die Abbaufäche würde sich somit von ca. 3,75 ha auf ca. 5,00 ha vergrößern. Außerdem wurde beantragt, die bestehende Abbaufäche tiefer, nämlich bis auf 157 m NN, abzubauen.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 WHG dar. Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG -, § 11 Abs. 3 UVPG i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.15 der Anlage 1

zum UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob für diesen Gewässer-ausbau eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls).

Vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei, da durch das Vorhaben bei Einhaltung von Bedingungen und Auflagen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten seien.

In der naturschutzfachlichen Stellungnahme wird ausgeführt, dass Schutzgebiete nach den §§ 23-30 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete nicht betroffen seien. Auf Grund der Tatsache, dass auf den betroffenen Flächen kein besonderer Reichtum gegeben sei (geringe biologische Vielfalt, keine streng geschützten Arten) seien mit deren Wegfall keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Es bestehe keine Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Landratsamt kam aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Kitzingen, 07.06.2018

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden



**Klinikdienste
KITZINGER | LAND
GmbH**

Stellenausschreibung

Die Klinikdienste Kitzinger Land GmbH, eine Tochtergesellschaft der Klinik Kitzinger Land, Kommunalunternehmen des Landkreises Kitzingen, sucht eine/n

Mitarbeiter/in für den Service auf den Stationen

in Teilzeit mit 19,50 Std./Woche.

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter
www.klinikkitzingerland.de/Stellenangebote.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Chodera, Leiter Zentrale Dienste/Logistik,
Tel. 09321 704-1414, gerne zur Verfügung.

Kitzingen, 05.06.2018

Penzhorn
Geschäftsführer